



Vernehmlassungsvorlage gemäss
1. Lesung des Regierungsrates vom 14. Juni 2011

Änderung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreu- ungsgesetz)

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom Datum

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Antrag auf Teilrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) vom 29. September 2005 (BGS 213.4). Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- A. In Kürze
- B. Ausgangslage im Kanton Zug
- C. Ausgangslage in der übrigen Schweiz
- D. Fazit zur Ausgangslage
- E. Ergebnisse der Vernehmlassung
- F. Zu den Änderungen im Einzelnen
- G. Finanzielle Auswirkungen
- H. Parlamentarische Vorstösse
- I. Anträge

A. In Kürze

Revision des Kinderbetreuungsgesetzes

Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung ist auf Ende 2012 befristet. Es hat sich bewährt. Deshalb beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat die unbefristete Weiterführung. Gleichzeitig erhalten die Einwohnergemeinden mehr Freiheit bei der Festlegung der Beiträge der Erziehungsberechtigten.

Mit der Befristung des Kinderbetreuungsgesetzes wollte der Kantonsrat 2005 die Möglichkeit schaffen, das Gesetz zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Der Regierungsrat gab deshalb im Sommer 2010 eine externe Evaluation des Kinderbetreuungsgesetzes in Auftrag.

Ergebnisse der Evaluation

Bei den Einwohnergemeinden und Einrichtungen geniesst das Kinderbetreuungsgesetz eine hohe Akzeptanz. Sie verlangen eine Weiterführung, weil es sich in der Praxis bewährt hat. Es ist umfassend genug, um alle wichtigen Fragen zu klären. Es ist aber auch so schlank gehalten, dass es den Gemeinden genügend Spielraum für situationsgerechte Lösungen gibt.

Das Kinderbetreuungsgesetz hat im Kanton Zug eine positive Wirkung entfaltet. Die Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zug konnte durch die Gesetzgebung gesteigert werden, ohne dass die Entwicklung der Angebote negativ beeinflusst wurde. Die Eltern, die solche Angebote nutzen, sind damit grossmehrheitlich zufrieden. Es trägt zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Kanton Zug bei.

Keine Überregulierung

Im Vergleich mit den anderen Schweizer Kantonen positioniert sich der Kanton Zug mit dem Kinderbetreuungsgesetz im Mittelfeld. Die gesetzlichen Grundlagen sind moderat gehalten und entsprechen weitgehend dem in der Schweiz verbreiteten fachlichen Qualitätsstandard. Der Regierungsrat beantragt deshalb die unbefristete Weiterführung des Kinderbetreuungsgesetzes, um die positive Entwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zug zu sichern und die Rechtssicherheit für Eltern, Gemeinden und Trägerschaften zu erhalten.

Mehr Freiheit für die Gemeinden

Eine Änderung erfährt das Kinderbetreuungsgesetz im Bereich der Festlegung der Beiträge der Erziehungsberechtigten. Den Gemeinden soll zukünftig mehr Spielraum bei der Tarifgestaltung für eigene und subventionierte private Kinderbetreuungsangebote eingeräumt werden. Die Beiträge der Erziehungsberechtigten müssen jedoch weiterhin sozialverträglich sein. Damit wird die Motion der Kantonsrätinnen Cornelia Stocker und Maja Dübendorfer Christen vom 21. April 2011 erfüllt, die vom Regierungsrat einen Vorschlag erwarten, wie die Gemeinden die Gebühren der schulergänzenden Betreuung autonom regeln können.

B. Ausgangslage im Kanton Zug

1. Motion Weichelt und Situationsanalyse zur familienergänzenden Kinderbetreuung

Am 31. Mai 2001 reichten Kantonsrätin Manuela Weichelt sowie 19 Mitunterzeichnende eine Motion betreffend Unterstützung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots ein (Vorlage Nr. 917.1 - 10589). Sie wurde am 28. März 2002 vom Kantonsrat für erheblich erklärt. Der Regierungsrat erhielt den Auftrag, für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Zug eine gesetzliche Grundlage zu erarbeiten. Im Bericht "Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Zug - Grundlagen, Leitlinien, Vorschläge" vom 24. November 2003 wurde die Situation der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zug analysiert. Es wurden verschiedene Schwachstellen mit Handlungsbedarf festgestellt:

- Rechtsunsicherheit und -ungleichheit aufgrund fehlender Qualitätsanforderungen
- Mangelhafte Koordination und Vernetzung der Angebote
- Fehlende Planungsgrundlagen (keine Zahlen zum Bedarf vorhanden)
- Erschwerter Zugang der Familien zu den Angeboten durch grosse Tarifunterschiede
- Fehlende Anlaufstelle für fachliche Auskünfte an Gemeinden und Trägerschaften

2. Kinderbetreuungsgesetz mit befristeter Gültigkeit

Am 29. September 2005 stimmte der Kantonsrat dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; BGS 213.4) zu. Gemeinsam mit der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung) vom 14. November 2006 (BGS 213.42) trat es am 1. Januar 2007 in Kraft. Das Kinderbetreuungs-

gesetz wurde vom Kantonsrat auf sechs Jahre befristet, damit es bei Ablauf seiner Gültigkeit überprüft und allenfalls angepasst werden kann. Die wichtigsten Merkmale des Gesetzes sind:

- Die Kinderbetreuung als Aufgabe der Gemeinden: Die Gemeinden bewilligen und beaufsichtigen die privaten Angebote auf der Basis der kantonalen Qualitätsanforderungen. Das Gesetz begründet keinen Rechtsanspruch der Eltern auf familienergänzende Kinderbetreuung. Die Gemeinden können jedoch auf freiwilliger Basis das Angebot fördern, indem sie Einrichtungen selbst führen und/oder Beiträge an private Trägerschaften leisten.
- Die Aufgaben des Kantons sind geregelt: Der Kanton ermittelt den Bedarf, berät und unterstützt die Einwohnergemeinden, koordiniert und vernetzt das Angebot, unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung eines Tarifmodells und führt die Oberaufsicht über das familienergänzende Kinderbetreuungsangebot. Der Regierungsrat legt die einheitlichen und abgestuften Qualitätsanforderungen fest.

3. Legislaturziel des Regierungsrates: Bessere Kinderbetreuungsangebote

Im Rahmen seiner Legislaturziele 2010 bis 2014 hat der Regierungsrat beschlossen, Rahmenbedingungen für bessere Kinderbetreuungsangebote im Kanton Zug zu schaffen. Nach diesem Ziel richtet sich auch der regierungsrätliche Antrag zur künftigen Kinderbetreuungsgesetzgebung. Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Gesetzgebung ist leicht verständlich und erleichtert den Vollzug;
- Die bundesrechtlichen Vorgaben werden eingehalten;
- Die Qualität der Betreuung sichert das Wohl der betreuten Kinder;
- Die Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsangebots und die Entstehung neuer Angebote werden unterstützt.

4. Die Evaluation des Kinderbetreuungsgesetzes

Als Basis für die Revision des Kinderbetreuungsgesetzes wurde in der zweiten Hälfte 2010 im Auftrag des Regierungsrates eine umfassende externe Evaluation der Zuger Kinderbetreuungsgesetzgebung durch Interface Politikstudien, Luzern, durchgeführt. Die zentralen Fragestellungen der Evaluation waren:

1. Beurteilung der formalen und inhaltlichen Grundlagen
2. Beurteilung der Umsetzung durch den Kanton und die Gemeinden
3. Beurteilung der Wirkung auf Quantität und Qualität des Angebots und die Zufriedenheit der Eltern
4. Beurteilung der Wirkung auf die Zweckbestimmung des Gesetzes (§ 1 Abs. 2 Bst. a bis c)

Im Rahmen der Evaluation wurden Gespräche mit 24 Vollzugsverantwortlichen aus allen Einwohnergemeinden des Kantons Zug und sechs Personen von kantonalen Stellen geführt. Zudem wurde je eine schriftliche Befragung aller 81 Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung mit erwerbskompatiblem Angebot und von 728 Eltern, die ihr Kind familienergänzend betreuen lassen, durchgeführt.

4.1. Ergebnisse

Die Evaluation ergab, dass die Kinderbetreuungsgesetzgebung im Kanton Zug von Seiten der kommunalen und kantonalen Vollzugsverantwortlichen sowie der Einrichtungen grundsätzlich

eine hohe Akzeptanz genießt. Eine Anschlussgesetzgebung nach bisherigem Muster wird klar verlangt.

Der interkantonale Vergleich zeigt, dass die Zuger Kinderbetreuungsgesetzgebung im Wesentlichen dieselben Qualitätsanforderungen aufgenommen hat wie andere Kantone. Die überwiegende Mehrheit der Einrichtungen befürwortet auch die Qualitätsanforderungen in der Kinderbetreuungsverordnung.

1. Die **formalen und inhaltlichen Grundlagen** wurden von den Vollzugsverantwortlichen als gut beurteilt. Die Gesetzgebung sei schlank und lasse den Gemeinden genügend Spielraum für situationsangepasste Lösungen. Die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden habe sich in der Praxis bewährt. Probleme wurden vor allem bei der Aufsicht der Einrichtungen im Schulbereich und bei den Schnittstellen zur Schulgesetzgebung gesehen.
2. Der **Vollzug des Gesetzes** gelingt den Gemeinden insgesamt gut. Es konnte eine zunehmende Professionalisierung der Bewilligungs- und Aufsichtspraxis festgestellt werden. Der Vollzug der kantonalen Aufgaben wird von den Gemeinden positiv beurteilt.
3. Das Kinderbetreuungsgesetz hat die **quantitative Entwicklung** des Angebots mit Sicherheit nicht behindert. Es hat seit Inkrafttreten des Gesetzes deutlich zugenommen. Bei der Verfügbarkeit der Angebote in Wohnortnähe und bei Angeboten für kleine Kinder gibt es noch Betreuungslücken. Die **Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuung** konnte durch die Gesetzgebung gesteigert werden. Die Eltern zeigten sich grossmehrheitlich zufrieden mit den von ihnen genutzten Kinderbetreuungsangeboten.
4. Die **Vereinbarkeit von Familie und Arbeit** konnte massgeblich durch die Kinderbetreuungsgesetzgebung gefördert werden. Das Ziel der Förderung der Integration und Chancengleichheit der Kinder wird nur bedingt erreicht. Mit der Förderung der Entwicklung ihres Kindes ist die grosse Mehrheit der befragten Eltern zufrieden. Fremdsprachige und sozial benachteiligte Familien scheinen jedoch die Betreuungsangebote noch wenig zu nutzen.

5. Hearing mit den Gemeinden zu den Ergebnissen der Evaluation

Die Ergebnisse der Evaluation des Kinderbetreuungsgesetzes wurden den Sozial- und Bildungsvorsteherinnen und -vorstehern im Rahmen einer Veranstaltung am 30. März 2011 präsentiert. Die Diskussion mit den 20 Vertreterinnen und Vertretern der Zuger Einwohnergemeinden in verschiedenen Funktionen bestätigte, dass das Kinderbetreuungsgesetz und die Kinderbetreuungsverordnung bei den Gemeinden Akzeptanz geniessen. Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter sprachen sich klar dafür aus, dass das Bewährte weitergeführt und keine wesentlichen Änderungen am Gesetz vorgenommen werden sollten. Notwendig seien aber Optimierungen (vor allem bei der Kinderbetreuungsverordnung) auf der Basis der Evaluationsergebnisse.

C. Ausgangslage in der übrigen Schweiz

1. Revision der eidgenössischen Pflegekinderverordnung (PAVO)

Die gesetzliche Grundlage der familienergänzenden Kinderbetreuung bildet die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338). Sie regelt die Bewilligung und Aufsicht von Angeboten und legt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung fest. Die normativen Vorgaben der

PAVO sind jedoch allgemein gehalten, die Konkretisierung obliegt den Kantonen. Ein Expertenbericht aus dem Jahr 2005 und eine im Jahr 2006 durchgeführte Vernehmlassung zum Expertenbericht bei den Kantonen zeigten die Notwendigkeit einer Revision der PAVO auf. Die Mehrheit der Kantone wünschte sich vom Bund konkrete Leitlinien zur Weiterentwicklung und Professionalisierung des Pflegekinderwesens und eine Vereinheitlichung der Praxis in den Kantonen. In seiner Vernehmlassungsantwort bezeichnete auch der Zuger Regierungsrat die Verordnung als revisionsbedürftig. Der Wandel in der Gesellschaft und der Familie führe dazu, dass die PAVO den neuen Erkenntnisse der Forschung und Praxis angepasst werden müsse. Im Mai 2009 schickte der Bundesrat den Entwurf einer Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeV) in die Vernehmlassung. Die KiBeV soll die PAVO ersetzen und die familienergänzende Kinderbetreuung umfassend und zeitgemäss regeln. Der Bundesrat plante, die neue Kinderbetreuungsverordnung auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten schickte der Bundesrat im September 2010 einen überarbeiteten Entwurf der KiBeV in die Vernehmlassung. Derzeit ist nicht absehbar, ob und wann der Bundesrat die KiBeV in Kraft setzen wird.

2. Stand der Entwicklung in den Kantonen

Es gibt mehrere aktuelle Studien, die den Stand der Gesetzgebung der familienergänzenden Kinderbetreuung in den Kantonen untersucht haben. Die Wirkung auf die Qualität der Betreuung war nicht Bestandteil der Analysen.

2.1 SECO (2011): Regulierung in der familienergänzenden Kinderbetreuung in den Kantonen und den Kantonshauptorten

Die Studie des Staatssekretariats für Wirtschaft des Bundes (SECO) liefert eine umfassende Übersicht zu den Regulierungen für private, nicht subventionierte familienergänzende Kinderbetreuungseinrichtungen in den Kantonen und Kantonshauptorten und zeigt die potentiellen Kostenfolgen der Regulierung in verschiedenen Bereichen auf:

- Grundsätzlich gelten für private, nicht subventionierte Betreuungsangebote in den meisten Kantonen sehr ähnliche Vorgaben. Dies wird darauf zurückgeführt, dass sich auf dem Markt gewisse Mindeststandards durchgesetzt haben.
- Für **Kinderkrippen** gibt es mehr Vorgaben als für andere Angebote. Sämtliche Kantone regeln diesen Bereich. Die meisten Vorgaben betreffen das Bewilligungs-, Melde- und Aufsichtsverfahren, das Personal, den Betreuungsschlüssel, das Betriebskonzept, die Raumanforderungen, die Sicherheit und Hygiene sowie den Brandschutz. Der Kanton Zug befindet sich im Vergleich mit den anderen Kantonen im Mittelfeld. Er regelt insgesamt neun der 14 untersuchten Bereiche, die Anforderungen liegen dabei mehrheitlich im schweizerischen Durchschnitt. Fünf Bereiche regelt der Kanton Zug gar nicht.
- Für **Schülerhorte** gelten in einigen Kantonen ähnliche Bestimmungen wie für Kindertagesstätten. Der Kanton Zug zählt zu den elf Kantonen, die auch an Schülerhorte Anforderungen stellen. Sie entsprechen in sieben von elf untersuchten Bereichen dem schweizerischen Standard, vier Bereiche werden im Kanton Zug gar nicht geregelt.
- Am wenigsten Vorgaben gibt es bei den **Tageseltern**. Der Kanton Zug gehört zu den elf Kantonen, die eine rechtliche Grundlage kennen. Er hat nur in drei von neun untersuchten Bereichen Anforderungen an Tagesfamilien festgelegt. Damit liegt der Kanton Zug in der Gesamtbewertung im Mittelfeld dieser Gruppe.

- Die **Kostenwirkung** von gesetzlichen Vorgaben bezüglich Immobilien, Sicherheit, Hygiene und zum Betriebskonzept wirken sich vor allem auf die Investitionskosten aus. Die Anforderungen an Sicherheit und Hygiene in den Einrichtungen werden durch andere Gesetzgebungen massgeblich beeinflusst (Brandschutz und Lebensmittelhygiene). Ihre Auswirkungen auf die Investitionskosten werden jedoch als gering eingeschätzt. Vorgaben, die direkt oder indirekt die Personalkosten betreffen, haben die grösste Auswirkung auf die Betriebskosten. Das Bewilligungs- und Meldeverfahren, die Aufsicht, das pädagogische Konzept sowie die Anforderungen an Hygiene und Sicherheit haben nur eine geringe bis gar keine Auswirkung auf die Betriebskosten.

2.2 SODK (2010): Familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich, Stand in den Kantonen

Der Bericht der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) über die Situation der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich zeigt das Folgende auf:

- **Rechtliche Grundlagen:** Alle Kantone kennen Regelungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung, in fünf Kantonen sind sie nicht verbindlich. In fünf Kantonen ist die familienergänzende Kinderbetreuung im Rahmen eines eigenen Gesetzes geregelt, in den übrigen Kantonen sind sie Bestandteil anderer Gesetze.
- **Zuständigkeit:** Rund die Hälfte der Schweizer Kantone ist alleine für die Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung von Betreuungsangeboten im Vorschulbereich zuständig. In zehn Kantonen ist die Zuständigkeit zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt, dazu gehört auch der Kanton Zug.
- **Qualitätsvorgaben:** Für Kindertagesstätten gibt es in allen Kantonen Qualitätsvorgaben. Sie werden mehrheitlich auf kantonaler Ebene erlassen. Am häufigsten sind Vorgaben zu den pädagogischen Grundsätzen, zur Ausbildung des Betreuungspersonals, zum Betreuungsschlüssel, zu den Raumverhältnissen sowie zur Sicherheit und Hygiene.
- **Finanzierung:** In erster Linie werden Kinderbetreuungsangebote durch Beiträge der Erziehungsberechtigten finanziert. Die Hauptverantwortung für Beiträge der öffentlichen Hand liegt bei den Gemeinden. Etwas mehr als die Hälfte der Kantone (14 Kantone) beteiligt sich an der Finanzierung von Kindertagesstätten, 13 Kantone sind an der Finanzierung von Tagesfamilien beteiligt.

3. Stand der Qualitätsdiskussion in der Kinderbetreuung

Die Frage der Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuung erhält gegenwärtig im Rahmen der Diskussion um die frühe Förderung von Kindern zusätzliche Bedeutung. Verschiedene schweizerische und internationale Studien belegen, dass sich frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung lohnt, wenn sie von guter Qualität sind. Sie wirken sich positiv auf die kognitive und soziale Entwicklung, den Schulerfolg und die Chancengleichheit von Kindern aus.

Die Grundlagenstudie "Frühkindliche Bildung in der Schweiz" der Universität Fribourg aus dem Jahr 2009, die im Auftrag der schweizerischen UNESCO-Kommission erstellt wurde, kommt zum Schluss, dass die Sicherung der Qualität in der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Schweiz zu wünschen übrig lässt. Die Schweiz verfüge zwar im internationalen Vergleich über eine gut entwickelte Strukturqualität der Angebote (Anforderungen an Räume, Ausbildung des Personals, Betreuungsschlüssel, Hygiene und Sicherheit), die fehlende Prozessqualität (Interaktion der Kinder mit den Betreuungspersonen, mit den anderen Kindern und der räumlich-

materialen Umwelt), sei aber eine ihrer zentralen Schwächen. Es gebe weder einheitlichen Richtlinien und Standards in diesem Bereich noch verbindliche Evaluationen und Qualitätsausweise.

Die Studie empfiehlt deshalb der Schweiz, die Frage der pädagogischen Qualität anzugehen. In einem ersten Schritt sollen Minimalstandards ausgearbeitet werden, die dafür sorgen, dass die Angebotsqualität der Betreuungseinrichtungen bestimmten Anforderungen genügt. Ein nationales Gütesiegel soll den Eltern und Behörden als Orientierungshilfe dienen. In einem zweiten Schritt sollen Bildungspläne entwickelt werden, die Leitlinien für die praktische Betreuungs- und Bildungsarbeit definieren.

D. Fazit zur Ausgangslage

Aufgrund der Ausgangslage lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass eine unbefristete Weiterführung des Kinderbetreuungsgesetzes für den Kanton Zug eine gute Lösung darstellt, weil

1. sich die Kinderbetreuungsgesetzgebung bewährt und eine positive Wirkung auf die Qualität der Angebote sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie entfaltet hat;
2. Gemeinden, Einrichtungen und Eltern mit der Situation zufrieden sind und sie eine Fortführung des Kinderbetreuungsgesetzes ausdrücklich wünschen;
3. die gesetzlichen Vorgaben der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zug moderat ist und den Gemeinden genügend Handlungsspielraum lässt;
4. die kantonalen Bestimmungen Rechtssicherheit beim Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen schaffen und durch einheitliche Qualitätsanforderungen Rechtsgleichheit garantieren;
5. Qualitätsstandards erwiesenermassen zur Chancengleichheit der Kinder beitragen und Folgekosten für die Volksschule und das Gemeinwesen vermeiden helfen;
6. das Gesetz die Grundlage für die gute Zusammenarbeit von Kanton und Einwohnergemeinden darstellt.

E. Ergebnisse der Vernehmlassung

Bereits im Jahr 2004 im Rahmen der Vernehmlassung zur Einführung des Kinderbetreuungsgesetzes unterstützte die Mehrheit der Einwohnergemeinden den Erlass. Dabei wurde besonders hervorgehoben, dass die Gemeinden auf ihren bisherigen Bestrebungen aufbauen und künftig mehr auf die Unterstützung des Kantons zählen könnten.

Ergebnisse der Vernehmlassung zur Teilrevision des Kinderbetreuungsgesetzes folgen.

F. Zu den Änderungen im Einzelnen

§ 6 Beiträge der Erziehungsberechtigten

Die kantonalen Vorgaben bezüglich der Gestaltung der Beiträge der Erziehungsberechtigten waren bereits im Rahmen des Postulats der CVP-Fraktion betreffend Anpassung der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 11. Juni 2007 ein Thema (vgl. Kap. H). Das Postulat führte dazu, dass der Regierungsrat § 4 der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung auf den 1. Januar 2009 aufhob und es den Einwohnergemeinden freistellte, auf welcher Einkommensbasis (aktuelles Einkommen, steuerbares Einkommen etc.) sie die Beiträge der Erziehungsberechtigten für die familienergänzende

Betreuung von Kindern in Angeboten von Gemeinden und subventionierten privaten Einrichtungen festlegen.

Die Motion der Kantonsrätinnen Cornelia Stocker und Maja Dübendorfer Christen vom 21. April 2011 geht einen Schritt weiter (vgl. Kap. H). Sie stellt die Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten als Grundlage für die Bemessung der Beiträge der Erziehungsberechtigten grundsätzlich in Frage. Mit einer Neuformulierung von § 6 soll dem Anliegen der Motionärinnen Rechnung getragen werden, den Gemeinden bei der Festlegung der Beiträge der Erziehungsberechtigten mehr Gestaltungsspielraum einzuräumen. Dabei sollen aber die Gemeinden bei der Tarifgestaltung für eigene oder subventionierte Kinderbetreuungsangebote weiterhin beachten, dass sie für Familien aus allen Einkommensklassen zugänglich sein müssen. Paragraph 6 des Kinderbetreuungsgesetzes stellt klar, dass die Beiträge der Erziehungsberechtigten so festgelegt werden müssen, dass Familien nicht von Kinderbetreuungsangeboten ausgeschlossen werden, weil die Beiträge der Erziehungsberechtigten nicht mehr tragbar sind oder dass sie aufgrund der familienergänzenden Betreuung der Kinder Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass auch in Zukunft viele gemeindliche oder subventionierte Angebote einkommens- und vermögensabhängige Beiträge der Erziehungsberechtigten verlangen. Mit der neuen Formulierung sollen auch einkommensunabhängige Pauschaltarife in Zukunft möglich sein, sie müssen jedoch sozialverträglich gestaltet werden, so dass sie für Familien zahlbar bleiben, deren monatliches Einkommen nur wenig über dem sozialen Existenzminimum gemäss SKOS-Richtlinien liegt. Dabei gilt es zu beachten, dass ein gänzlicher Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen der Erziehungsberechtigten nicht möglich bzw. rechtens ist und der Betreuungsaufwand pro Tag festgelegt werden soll. Schliesslich wird § 6 präzisiert und deutlich gemacht, dass diese Bestimmung nur für Kinderbetreuungsangebote der Gemeinden und von privaten Trägerschaften mit Gemeindebeiträgen gilt.

§ 7 Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung ist nicht mehr relevant, da seit Inkrafttreten des Kinderbetreuungsgesetzes am 1. Januar 2007 mehr als drei Jahre vergangen sind und somit die Vorgaben von allen familienergänzenden Betreuungseinrichtungen zu erfüllen sind.

§ 8 Abs. 2 Inkrafttreten

Die Gültigkeit des Kinderbetreuungsgesetzes läuft per 31. Dezember 2012 aus. Im Rahmen einer externen Evaluation wurde es einer gründlichen Überprüfung unterzogen (vgl. Kap. B). Sie zeigte auf, dass sich das Gesetz in der Praxis bewährt hat und weitergeführt werden sollte. Die Befristung der Gültigkeit des Gesetzes kann deshalb aufgehoben werden.

G. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

H. Parlamentarische Vorstösse

1. Postulat der CVP-Fraktion betreffend Anpassung der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

Am 11. Juni 2007 reichte die CVP-Fraktion ein Postulat ein (Vorlage Nr. 1551.1 - 12406), in dem sie den Regierungsrat aufforderte, die Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung) zu ändern.

Das Postulat wurde am 28. Juni 2007 vom Kantonsrat an den Regierungsrat überwiesen. Am 28. August 2008 stimmte der Kantonsrat dem Antrag des Regierungsrates zur teilweisen Erheblicherklärung des Postulats zu:

- Der Forderung nach Streichung von § 4 der Kinderbetreuungsverordnung wurde zugestimmt und der Regierungsrat beauftragt, die Verordnung entsprechend anzupassen. § 4 der Kinderbetreuungsverordnung wurde vom Regierungsrat auf den 1. Januar 2009 aufgehoben.
- Die Qualitätsanforderungen der Kinderbetreuungsverordnung sollten im Hinblick auf eine allfällige Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes sowie aufgrund der Revision der PAVO gemeinsam mit den Gemeinden überprüft werden. Diese Überprüfung wurde im Rahmen der Evaluation des Kinderbetreuungsgesetzes vorgenommen. Die Ergebnisse wurden mit den Gemeinden diskutiert und kein Änderungsbedarf festgestellt (vgl. Kap. B). Das Postulat der CVP-Fraktion kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

2. Motion betreffend Änderung der Gebührenordnung des Kantons Zug

Am 21. April 2011 reichten die Kantonsrätinnen Cornelia Stocker und Maja Dübendorfer Christen eine Motion ein, die am 5. Mai 2011 vom Kantonsrat überwiesen wurde (Vorlage Nr. 2044.1 - 13752). Die Motion fordert den Regierungsrat auf, dem Kantonsrat einen Vorschlag zu unterbreiten, damit auf kommunaler Ebene zukünftig die Kosten und Gebühren der schulergänzenden Betreuung autonom geregelt werden können. Begründet wird die Motion damit, dass sich Pauschaltarife in der schulergänzenden Betreuung, wie sie in der Stadt Zug seit Jahren üblich seien, bewährt hätten und die Angebote damit allen Familien gleichberechtigt zur Verfügung stünden. Der bürokratische Aufwand halte sich in Grenzen, zudem würden Familien, die Beiträge der Erziehungsberechtigten einer höheren Tarifstufe entrichten müssten, auch höhere Steuern zahlen. Der Kanton dürfe die Gemeindeautonomie nicht schmälern.

Die Forderung der Motion, den Gemeinden im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung eine autonome Regelung der Beiträge der Erziehungsberechtigten zu ermöglichen, kann nicht in der erwähnten Gebührenordnung geregelt werden. Die Grundsätze für die Festlegung der Beiträge der Erziehungsberechtigten in der familienergänzenden Kinderbetreuung sind in § 6 des Kinderbetreuungsgesetzes geregelt. Die Beiträge der Erziehungsberechtigten in Angeboten der Gemeinden und von privaten Einrichtungen mit Gemeindebeiträgen müssen sich nach der Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten richten. Diese Regelung schliesst Pauschaltarife für die öffentlich finanzierte Kinderbetreuung aus, denn Beiträge der Erziehungsberechtigten müssen nach Einkommen und Vermögen abgestuft sein. Diese sind ausschlaggebend für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Familie. Die pauschalen Beiträge der Erziehungsberechtigten der Stadt Zug für die schulergänzende Betreuung sind damit nicht gesetzeskonform. Im Rahmen der vorliegenden Revision des Kinderbetreuungsgesetzes wird eine Änderung von § 6 vorgeschlagen, die dem Anliegen der Motionärinnen entgegenkommt. Die Motion der Kantonsrätinnen Cornelia Stocker und Maja Dübendorfer Christen ist als erheblich zu erklären und kann aufgrund des Gesagten als erfüllt angesehen und somit als erledigt abgeschrieben werden.

I. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht stellen wir folgende Anträge:

1. Auf die Vorlage Nr. Nr. sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.

2. Das Postulat der CVP-Fraktion betreffend Anpassung der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 11. Juni 2007 (Vorlage Nr. 1551.1 - 12406) sei als erledigt abzuschreiben.
3. Die Motion von Cornelia Stocker und Maja Dübendorfer Christen betreffend Änderung der Gebührenordnung des Kantons Zug vom 21. April 2011 (Vorlage Nr. 2044.1 - 13752) sei erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

300/